

## Zusatzvereinbarungen

### für Landarbeiter

Diese Zusatzvereinbarungen treten in Zusammenhang mit dem für das Land Vorarlberg gültigen Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer ab dem 1.1.2025 in Kraft.

#### Nacharbeit gem. § 7

Als Nachtruhezeit gilt die Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr.

#### Entlohnung gem. § 8

Vollwertige Arbeitskräfte haben gemäß ihrer beruflichen Fähigkeit und Verwendung Anspruch auf einen Mindestbruttolohn nach folgender Lohntafel:

Lohnstufe	Bruttolohn in Euro ohne freie Station
a) Meister(in) der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Hauswirtschaft	2.629,31
b) Facharbeiter(in) in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Hauswirtschaft	2.221,46
c) Hilfsarbeiter(in) ab 2. Jahr, Saison- u. Erntearbeiter(innen)	1.962,65
d) Hilfsarbeiter(in) im 1. Jahr	1.872,68
e) Lehrlinge männlich und weiblich	
im 1. Lehrjahr	900,86
im 2. Lehrjahr	1.013,47
im 3. Lehrjahr	1.134,14

Zusätzlich erhalten Lehrlinge bei erfolgreich abgeschlossener Lehre 200,- Euro als einmalige Prämie. Diese Regelung gilt solange die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG in Kraft ist.

f) Greenkeeper, MRS-Arbeiter	13,53
g) Tagelöhner(innen)	12,49

h) Entlohnung für Arbeiter(innen) in Fischerei- und Fischzuchtbetrieben.  
Der Lohn der Arbeiter(innen) in Fischerei- und Fischzuchtbetrieben richtet sich nach dem Lohn für Landarbeiter in der jeweiligen Ausbildungskategorie.

i) Praktikantenentschädigung inkl. freier Station.	
Praktikanten von Universitäten	863,29
Praktikanten von höheren Lehranstalten	685,92
Praktikanten von Fachschulen	551,10
j) Alppersonal	
Senner und Melker	2.104,38
Hirten ab 3. Alpsommer <sup>1</sup>	1.966,52
Hirten im 1. und 2. Alpsommer <sup>1</sup>	1.747,84
Köchin, Koch	1.747,84
Praktikanten von Fachschulen	551,10
Sonstige Praktikanten und Ferialer	911,28

<sup>1</sup> Unter Alpsommer sind sämtliche in einem Dienstverhältnis auf einer Alpe erbrachten Alpsaisonen zu verstehen.

Darüber hinaus erhält das Alppersonal eine Schmutzzulage in Höhe von 10 % und eine Erschwerniszulage in Höhe von 15 % des jeweiligen Grundlohnes.

k) Hilfskräfte, ausgenommen Alppersonal, während ihrer Schulferien bei höchstens zwei- monatiger Beschäftigungsdauer (Ferialarbeitskräfte)	900,86
--	--------

Wird freie Station an die Lohnempfänger gewährt, so gelten für Zwecke der Sozialversicherung die amtlich festgesetzten Sachbezugswerte.

### **Sonderfall der wöchentlichen Ruhezeit für das Alppersonal**

Gemäß § 163 Abs 3 LAG bzw. § 83b Abs. 1 LAG entfällt für Arbeitnehmer, die im Rahmen der Alpwirtschaft eingesetzt werden, die wöchentliche Ruhezeit zur Gänze, wenn es aus objektiven arbeitsorganisatorischen Gründen notwendig und es dem Arbeitnehmer möglich ist, Ruhezeiten und Ruhepausen mit Rücksicht auf die zu erledigenden Arbeiten selbst einzuteilen.

**Im Jahre 2025 werden die Überzahlungen beibehalten.**

### **Deputate, Naturalleistungen**

Den Dienstnehmern sind die im Betrieb produzierten Produkte für den Eigenverbrauch zum Großhandelspreis zu überlassen.

### **Arbeitskleidung**

Den in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Dienstnehmern ist vom Betrieb jährlich Arbeitskleidung im Werte von 134,31 Euro zu stellen. Außerdem haben Dienstnehmer, die Spezialarbeiten verrichten, Anspruch auf die entsprechende Kleidung. Die Arbeitskleidung bleibt Eigentum des Betriebes.

## **Reisegebührenregelung für Dienstnehmer in Fischzuchtbetrieben**

Bei Außendienst außerhalb des Dienstortes gebührt folgendes Taggeld:

Bis zu 3 Stunden	kein Taggeld
Mehr als drei bis sechs Stunden	1/3 des Taggeldes
Mehr als sechs bis acht Stunden	2/3 des Taggeldes
Ab 8 Stunden	das volle Taggeld

Die Höhe des vollen Taggeldes liegt bei 30,00 Euro.

## **Sonderzahlungen gem. § 12**

Für Praktikanten und Alppersonal sind die anteiligen Sonderzahlungen, Urlaubsentschädigungen und Urlaubsabfindungen im monatlichen Entgelt enthalten.

## **Jubiläumsgeld**

Für langjährige Dienste im gleichen Betrieb erhalten Dienstnehmer ein Jubiläumsgeld. Dieses beträgt:

- a) Bei Vollendung von 15 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn
- b) Bei Vollendung von 25 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn
- c) Bei Vollendung von 35 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn

Die Lehrzeit wird dabei angerechnet. Diese Regelung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

**Landwirtschaftskammer Vorarlberg:**

Für die Sektion der  
land- und forstwirtschaftlichen  
Dienstnehmer:

Für die Sektion der  
Land- und Forstwirte:

Vizepräsident:  
DI Hubert Malin e.h.

Vizepräsidentin:  
LAbg. ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Der Sektionsleiter:  
DI Richard Simma e.h.  
Leitender Angestellter

Der Sektionsleiter:  
DI Stefan Simma e.h.  
Direktor

Josef Moosbrugger e.h.  
Präsident  
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg